

Kleine Anfrage betreffend Aenderung des Publikationsgesetzes Geschäft 3153 behandelt 2021 bezüglich Publikation des Zuger Amtsblattes

Im Jahre 2021 präsentierte die Regierung ihren Antrag zu oben genanntem Geschäft. Sie plädiert für die Abschaffung des Amtsblattes in gedruckter Form (pAmtsblatt) und wollte Dieses nur noch in elektronischer Form (eAmtsblatt) erscheinen lassen.

Die vorberatenden Kommission in der der damalige Landamman die Regierung vertrat, diskutierte intensiv darüber, ob es weiterhin ein pAmtsblatt geben soll und vertrat mehrheitlich die Ansicht, dass dies der Fall sein soll. Dafür sprach die nach wie vor grosse Verbreitung und Beliebtheit und die lange Tradition des Amtsblattes. Es gehört einfach zum Kanton Zug. Dies belegen auch die Abozahlen 2021: 13'049 pAmtsblatt geg. 364 Abos eAmtsblatt.

Leider fand der Antrag in der Kommission, die Regierung dazu zu **verpflichten**, solange es eine Firma gibt die den Druck und Versand übernimmt damit dem Kanton keine Kosten entstehen, keine Mehrheit.

Die Mehrheit wollte eine «kann Formulierung» §7a Abs. 2 „Der RR **kann** die Publikation des eAmtsblatts und des pAmtsblatts durch Vertrag Dritten übertragen“.

Die Regierung wurde lediglich dazu verpflichtet, der Bevölkerung eine Papierversion zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis liegt nun in den Gemeindeverwaltungen auf, wo sich der Bürger und die Bürgerin hin bemühen muss, wenn eine schriftliche Form gewünscht wird. Das Problem ist, dass die vorliegende Version nur mit der Lupe zu lesen ist, da sie in Microschrift verfasst wird.

Der Kantonsrat hat den Aenderungen des Publikationsgesetzes im Sinne der Anträge der vorberatenden Kommission zugestimmt, im Vertrauen darauf, dass die Regierung abklärt, ob es eine Druckerei gibt, welche eine pVersion druckt und den Menschen versendet, die dies wünschen und dafür bereit sind zu bezahlen.

Fragen

1. Ist die Regierung nicht der Meinung, dass die Kommission und der Kantonsrat mehrheitlich eine Fortführung des pAmtsblatts gewünscht hat, solange dadurch dem Kanton keine Kosten entstehen?
2. Hat die Regierung interessierten Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich für den Druck und Versand des pAmtsblatts zu bewerben? Wenn nicht, weshalb nicht?
3. Erachtet es die Regierung als genügend, der Bevölkerungsgruppe die keinen Zugang auf elektronischem Weg zu den amtlichen Mitteilungen hat zuzumuten, die gedruckte Version auf den Verwaltungen der Gemeinden abzuholen? Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich vorwiegend um ältere Menschen handelt, die nicht mehr alle unbeschränkt mobil sind.
4. Ist die Regierung zufrieden mit dem vorliegenden pAmtsblatt Nr. 1 vom 5. Jan. 2023 speziell was die Lesbarkeit betrifft?
5. Ich persönlich sowie Kolleginnen und Kollegen aus dem Kantonsrat haben negative Rückmeldungen bezüglich neuer Form der Publikation aus der Bevölkerung erhalten. Hat die Regierung / Verwaltung ebenfalls Reaktionen von Bürgern und Bürgerinnen bekommen?

Ich danke der Regierung für die Beantwortung der Fragen.

Neuheim, 11. 01. 2023

Emil Schweizer Kantonsrat Neuheim